

Per Einschreiben

An den Vorstand der
OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Herrn Axel Pothorn

Hohe Bleichen 8

D-20354 Hamburg

per E-Mail vorab an info@oab-ag.de

Oldenburg, den 22. Juli 2022

Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft

Sehr geehrter Herr Pothorn,

ich fordere Sie auf, folgende Tagungsordnungspunkte zwingend aufzunehmen:

- Neuwahl des Aufsichtsrates. Ich schlage dazu folgende Herren vor:
 - Thomas Rogalla, Kaufmann, Hamburg
 - Hans-Jürgen Friedrich, Bankkaufmann, Düsseldorf
 - Martin Deschermeier, Jurist, Hamburg/Schweiz, als Ersatzmitglied

Zur Information: Herr Stefan Scholz, Bankkaufmann, Hamburg, steht nicht mehr zur Wahl des Aufsichtsrates zur Verfügung.

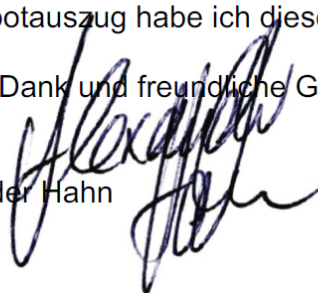
=====> weiterer Text an dieser Stelle ist ohne Bezug zu diesem oder einem weiteren Antrag und wurde daher gelöscht.

Ich bitte ausdrücklich um Bekanntgabe der Ergänzung der Tagesordnung der Hauptversammlung der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft im Bundesanzeiger und um Zusendung an meine Adresse.

Ein Depotauszug habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Besten Dank und freundliche Grüße aus Oldenburg,

Alexander Hahn



Stellungnahme der Verwaltung:

Das vorstehend wiedergegebene Schreiben des Aktionärs Alexander Hahn folgt seinem bereits vor Veröffentlichung der Tagesordnung gestellten Antrag vom 12.5.2022. Die Gesellschaft hat diesen Antrag als von der Verwaltung abweichenden Wahlvorschlag unter TOP 7 der Einladung bekannt gemacht.

Die Verwaltung sieht das jetzige Schreiben als Modifizierung des bereits veröffentlichten Wahlvorschlages des Antragstellers und damit weiterhin als Gegenantrag an. Der in der Tagesordnung als Nr. 2 genannte Wahlvorschlag Herr Stefan Scholz soll durch Herrn Hans - Jürgen Friedrich ersetzt werden. Das von Herrn Alexander Hahn zur Wahl gestellte Ersatzmitglied soll entsprechend der gesetzlichen Regelung an die Stelle der Person treten, die zuerst verhindert ist im Sinne des § 101 Abs.3 Satz 2 AktG.

Die Gesellschaft wird die Wahlvorschläge zur Abstimmung stellen, da sie entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19 Gesetz als in der Hauptversammlung gestellt gelten. Voraussetzung hierfür ist noch, dass die vorrangig zur Abstimmung zu stellenden Wahlvorschläge der Verwaltung keine Mehrheit finden sollten.

Hamburg, den 25. Juli 2022

Der Vorstand